

Werk

Titel: Einige Worte über das Juramentum in item

Autor: Gensler

Ort: Heidelberg

Jahr: 1821

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345574613_1821_0004|log28

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

b) Wendet sich ein Zeuge des eigentlichen, eines directen, Gegenbeweises wider seinen eigenen Producanten, so wächst dessen Aussage dem Hauptbeweisführer zu⁵³⁾, allein doch nur als die Aussage eines einzigen Zeugen — nicht aber als eine doppelte — nicht als Aussage zweier Zeugen. Die Gründe unter a) sprechen auch hier⁵⁴⁾. Die Gesetze wissen nichts von einer solchen, den Producenten treffen sollenden Strafe.

XXII.

Einige Worte über das Juramentum in litem.

Von demselben.

Das juramentum in litem theilt eine trige Doctrin:

1) in das juramentum *affectionis*, mit dem Princip: „der dolo oder culpa lata Beschädigte könne den Werth, Betrag, des erlittenen Schadens nach seiner Affection zu der beschädigten Sache unbeschränkt über den wahren Werth beschwören“ —

2) in das juramentum *veritatis*, mit dem Grundsatz: „der durch geringere culpa Beschädigte könne nur den wahren Werth, den Marktpreis, eidlich erhärten.“

Aus den römischen Gesetzen ergiebt sich folgendes:

a) der *dolo* oder *culpa lata* Beschädigte kann — vor

53) Meine Anleit. zur jurist. Praxis. §. 19. S. 63. Not. 19. Die durch die Realproduction der Beweismittel entstehende Gemeinschaft ihres Resultats für beide Parteien, ist der bekannte Grund.

54) Vergl. a. Gmelin, über die Beweiskraft eines Zeugen, wider den, der ihn aufführt. §. 23. Neundorff, Erörterungen. nr. I. §. 42.

ausgesetzt, die schädliche Handlung an sich ist erwiesen¹⁾) — sofort, ohne weiteren Beweis des Schadensbetrags, zur eidlichen Erhartung, sowohl des Schadens an sich, als dessen Betrag, sich erbieten. Insofern nun durch diesen Eid bewiesen wird: „aus der bewiesenen schädlichen Handlung sey ein positiver Schaden wirklich hervorgegangen,“ ist er kein subsidiäres Supplementorium, sondern ein directes Beweismittel, welches in diesem Punkt den Gebrauch anderer Beweismittel gar nicht voraussetzt. Es ist dieses juramentum in item gegeben in *poenam doli et culpac latae*. Dieser Eid kann jedoch allerdings die Natur eines suppleriorii annehmen, im Falle nämlich der Schade, oder dessen Betrag, auch durch andere Beweismittel theilweise, unvollkommen, schon bewiesen ist²⁾. Die Gesetze sagen auch allerdings, „der Beschädigte könne in *in infinitum* schwören,³⁾ durch die neuere Vorschrift aber: „Niemand dürfe sein Interesse über das Doppelte des wahren Werthes beschwören⁴⁾, ist wenigstens diese gesetzliche Grenze festgesetzt. Es fragt sich aber auch: ob nicht durch diese Gränzbestimmung das in den Gesetzen gegebene Minderungsrecht⁵⁾ des Richters aufgehoben sey⁶⁾? Nur landesgesetzlich ist der Minderungseid des Beklagten⁷⁾. Der Zenonische Eid, welcher

1) L. 9. Cod. 8. 4. L. 7. Dig. 26. 7.

2) L. 68. Dig. 6. 1. L. 1. Dig. 12. 3. L. 9. Cod. 8. 4. Doch kann man immer sagen: insofern der Beschädigte über den wahren Werth hinaus schwört, ist eine beweisliche Grundlage außer ihm selbst gar nicht möglich. Seine individuelle Schätzung kann nur er aussprechen.

3) L. 68. cit. Dig. 6. 1.

4) L. un. Cod. 7. 47.

5) L. 4. §. 2. L. 5. §. 1. et 2. Dig. 12. 3.

6) Darf der Beschädigte bis zum Doppelwerth schwören, so kann der Richter hieran nichts fürzen.

7) Hellfeld, in jurisprud. for. §. 819.

eine *vis voraussetzt*, wird in den Gesetzen selbst ein juramentum in litem ein selbstständiges Beweismittel ist, und nur den Beweis der schädlichen Handlung an sich voraussetzt, so kann sich auch der Beschädigte selbst zu dessen Ableistung erbieten — auch sogleich in der Klage. Allein eben weil er als Beweismittel betrachtet werden kann, ist auch sein Gebrauch an die peremtorische Beweisfrist gebunden ⁹⁾, zumal da dem Beschädigten frei steht, auch anderer Beweismittel an seiner statt sich zu bedienen ¹⁰⁾. Dass man durch ihn — seine Grundlage, *dolus* oder *culpa lata* des Gegners, vorausgesetzt — auch den wahren, einfachen, Betrag des durch *dolus* oder *culpa lata* veranlaßten Schadens eidschlich erhärten könne, versteht sich von selbst ¹¹⁾. Als *poena doli et culpae latae* findet das römische jur. in litem gegen die Erben nicht statt ¹²⁾, abgesehen von bereits eingetreterner Litigation gegen den schadenden Erblasser ¹³⁾.

b) Der durch ein geringeres Versehen, als *culpa lata*, Verletzte muß nach römischem Recht, außer der schädlichen Handlung, auch die Größe des Schadens durch andere Beweismittel, als durch sein Anerbieten zur eidschlichen Erhärtung, darthun ¹⁴⁾; es wird aber in Ansichtung

8) L. 18. Dig. 4. 3. L. 15. §. 9. Dig. 43. 24.

9) Davon können die römischen Gesetze freilich nichts sagen, weil ihnen der peremtorische Beweistermin nach dem Begriff des reuischen Prozesses fremd war.

10) L. 71. Dig. 6. 1. L. 2. Cod. 5. 33.

11) L. 21. Dig. 50. 17. Der Ed., durch welchen häufig der Beschlagnahme den Betrag des gestohlenen Guts erhärtet, um dieses erstatert zu erhalten, ist ein solches juramentum in litem.

12) L. 4. Cod. 5. 53.

13) Martin, in dem Lehrb. des bürgerl. Proc. S. 146. ibi leg. Note h.

14) L. 2. Cod. 5. 53.